



BK6-21-006/007/008

Ergebnisse der Ausschreibungen für die voruntersuchten Flächen N-3.7, N-3.8 und O-1.3 Bekanntgabe der Zuschläge

Für Windenergieanlagen auf See, die ab dem 01.01.2026 auf voruntersuchten Flächen in Betrieb genommen werden, hat die Bundesnetzagentur nach § 16 Absatz 1 Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG) zum **Gebotstermin 01.09.2021** die Anspruchsberechtigten und den anzulegenden Wert für den in diesen Anlagen erzeugten Strom nach § 22 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2021) durch Ausschreibungen ermittelt.

Nach § 15 WindSeeG i. V. m. § 35 Absatz 1 EEG 2021 gibt die Bundesnetzagentur die Zuschläge mit den folgenden Angaben bekannt:

	BK6-21-006	BK6-21-007	BK6-21-008
Bezeichnung der ausgeschriebenen Fläche	N-3.7	N-3.8	O-1.3
Gebotstermin	01.09.2021		
Energieträger	Windenergie auf See		
bezuschlagte Menge	225 MW	433 MW	300 MW
Name des Bieters, der einen Zuschlag erhalten hat	RWE Renewables Offshore Development Two GmbH	EDF Offshore Nordsee 3.8 GmbH	RWE Renewables Offshore Development One GmbH
bezuschlagter Gebotswert	0 ct/kWh	0 ct/kWh	0 ct/kWh
Zuschlagsnummer	BK6-21-006-1	BK6-21-007-3	BK6-21-008-3

Da jeweils nur einem Gebot ein Zuschlag erteilt worden ist, entspricht der bezuschlagte Gebotswert dem niedrigsten Gebotswert, dem höchsten Gebotswert sowie dem mengengewichteten durchschnittlichen Zuschlagswert.

Nach § 15 WindSeeG i. V. m. § 35 Absatz 2 EEG 2021 sind die Zuschläge mit Ablauf des 16.09.2021 als bekanntgegeben anzusehen.

Hinweis:

Für die Flächen N-3.8 und O-1.3 wurden jeweils mehrere Gebote mit einem Gebotswert von 0 ct/kWh abgegeben. Entsprechend § 23 Abs. 1 S. 2 WindSeeG hat die Beschlusskammer jeweils ein Losverfahren durchgeführt, um den zu bezuschlagenden Bieter zu bestimmen.

Bei den Zuschlägen zu den Flächen N-3.8 und O-1.3 existiert jeweils ein Eintrittsrecht. Die Inhaber des Eintrittsrechts haben das Recht, in den Zuschlag auf derjenigen Fläche, für die sie das Eintrittsrecht besitzen, einzutreten. Macht der Inhaber des Eintrittsrechts von seinem Eintrittsrecht Gebrauch, geht der Zuschlag auf den Inhaber des Eintrittsrechts über. Das Eintrittsrecht kann bis zum 02.11.2021 ausgeübt werden.

09.09.2021